

Grundwerte als Gottes Gebot?

VON HANS-RICHARD REUTER

Ende Oktober 1979 haben der Rat der EKD und die Deutsche Bischofskonferenz eine »*Gemeinsame Erklärung*« veröffentlicht¹, die im Wege der *Dekalogauslegung* zu jener Auseinandersetzung beitragen soll, die unter dem Titel der sogenannten »*Grundwerte*« seit einem halben Jahrzehnt die Gemüter bewegt und die außerhalb der innerparteilichen Diskussion vor allem im Vorfeld des letzten Bundestagswahlkampfes von katholischer Seite forciert wurde.

Indessen steht die Grundwerte-Erklärung, deren »vornehmliche Bedeutung« dem Vorwort von Kardinal *Höffner* und Landesbischof *Lohse* zufolge »in ihrer Gemeinsamkeit« besteht, nicht schlechterdings analogielos da. Der 1970 unter der Überschrift »Das Gesetz des Staates und die sittliche Ordnung« ebenfalls von höchster gemeinchristlicher Warte herab edierte Beitrag »Zur öffentlichen Diskussion über die Reform des Eherechts und des Strafrechts« ist noch in ungueter Erinnerung². Nun sind gewiß die Differenzen in Zustandekommen und Charakter der beiden Dokumente nicht zu übersehen. Im Unterschied zu dem von einem kleinen Autorenkreis verfaßten Pamphlet von 1970 ist die Grundwerte-Erklärung von einer 12köpfigen aus Theologen, Juristen und Kirchenmännern zusammengesetzten evangelisch-katholischen Arbeitsgruppe³ verfaßt worden, deren Ergebnis die leitenden Organe beider Kirchen offiziell zugestimmt haben. Freilich verbindet beide Erklärungen nicht nur eine gewisse personelle Kontinuität, sondern auch der Verzicht auf die

Mitarbeit der sachverständigen Kammern und Kommissionen beider Kirchen.

Der kleinste gemeinsame Nenner des in der Grundwerte-Erklärung »trotz unterschiedlicher Traditionen evangelischer Ethik und katholischer Moraltheologie« (Vorwort) erzielten ethischen Mittelmaßes ruht einmal mehr auf dem brüchigen Fundament jener gemeinchristlichen Doktrin der *Identität von Dekalog und Naturrecht* – hier verdünnt zum *moralischen common sense*. Aus dieser Prämisse beziehen die Verfasser die nach außen komfortabel erscheinende Ausrüstung, mit der sie die Walstatt des Kampfes um die (Grund-)Werte betreten. Die selbstgesetzte Aufgabe besteht darin, mit den Zehn Geboten – verstanden als Interpretamente zeitloser unabstimmbarer moralischer Grundforderungen – ins Vakuum der Grundwerte-Diskussion vorzustoßen und es mit inhaltlich bestimmten Werten zu besetzen, deren Allgemeingültigkeit zwar wortreich beteuert, aber nicht ausgewiesen wird. *Das argumentative Grundmuster lautet: Die zweite Tafel des Dekalogs als Katalog human verbindlicher Grundwerte sei kraft ihrer allgemeinen Geltung nicht auf ein partikulares religiöses Gruppenethos zu beschränken, wengleich sie ihre motivfähige Begründung erst durch Glaube und Lehre der Kirchen erhalte* (10., 14., 20., 28. f.). Für die Absicherung solch (kirchen)politischen Willens zum pluralismusfreien »Wertkonsens« werden höchst differierende, ja konkurrierende theologische Deutungskategorien aufgeboten. Daß diese sich dabei – wie so vieles in dieser überaus pluralistischen Schrift – gegenseitig zu Leerformeln neutralisieren, stört die Verfasser offenbar wenig.

Nach einer Rezeption gängiger zivilisationskritischer Topoi unterschiedlicher Provenienz (2.–4.) und einem nichtssagenden Abschnitt über »Schwierigkeiten bei der Begründung und Anerkennung von Normen« (5 f.) wird die (bekanntlich nahezu unisono Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität propagierende) parteipolitische Grundwerte-Diskussion ziemlich despektierlich kommentiert. Dies möchte man als solches nicht einmal übel vermerken, wenn es

1. Grundwerte und Gottes Gebot. Gemeinsame Erklärung des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn / Paulinus-Verlag Trier, 1979, 48 S.

2. Vgl. T. Rendtorff: Christliche Gemeinsamkeit im Durchschnitt, ZEE 15, 1971, 176–178.

3. Da deren Mitglieder einem schlechten Usus folgend im Text der Erklärung nicht aufgeführt werden, seien sie hier genannt: kath.: K. Forster, K. Lehmann, P. Mikat, J. Isensee, J. Niemeyer, M. Spieker (Sekr.); ev.: M. Honecker, H. H. Eßer, W. Lohff, K. Schlaich, E. Wilkens, T. Winkler (Sekr.).

nur nicht mit dem für die dominierende Tendenz dieser Erklärung typischen Soupçon gegen die »verbale Annäherung an die Ziele der Französischen Revolution« verbunden wäre (8.). Statt – was einer christlichen Erklärung zu diesem Komplex und speziell der Auslegung des 1. Gebots wohl angestanden hätte – den durch und durch ideologischen, restaurativen Charakter aller auf »Grundwerte« zentrierten Bearbeitung gesellschaftlicher Legitimationskrisen offenzulegen, wird als »positives Ergebnis der bisher geführten Diskussion« die dünne Sentenz gewonnen, »daß es weithin als unentbehrlich erkannt worden ist, menschliches Leben und Zusammenleben an gemeinsam bejahten sittlichen Werten auszurichten« (Vorwort). Andere Resultate, die wenigstens der semantischen Rationalität der Erklärung förderlich gewesen wären (wie z. B. die Unterscheidung von Grundwerten, Grundrechten, Ordnungsprinzipien der Verfassung, Institutionen, Rechtsgütern), werden zwar einmal angedeutet, aufs Ganze gesehen aber durch eine wolkige Wert-Phraseologie vernebelt (vgl. 10.).

Nach der beschworenen Sinn-, Orientierungs- und Wertkrise liest man erstaunt, es sei gleichwohl eine »breite Übereinstimmung über einzelne ethische Selbstverständlichkeiten« zu konstatieren, von denen ein »Großteil ... geschichtlich in einem engen Zusammenhang mit dem christlichen Glauben stehen« (11.). Daß unsere kirchlichen Grundwertler an einem solchen Anknüpfungspunkt interessiert sind, verwundert nicht so sehr wie das erheiternde Detail, demzufolge auch die »Gleichrangigkeit von Mann und Frau« zu den vorfindlichen, gewachsenen christlich-kirchlichen Lebensregeln gehören soll. Aber solche Kleinigkeiten tun nichts zur Sache, es kommt jetzt vielmehr auf die Erkenntnis an, daß in der »Orientierungskrise der Gesellschaft ... eine vorwiegend zweckhafte Behauptung von Werten der Belastung durch ernste Rückfragen nicht standhält« (11.). Auch diese hohle Rhetorik kann sich jedoch nicht mit jenem Satz messen, in dem wahrhaftig davon die Rede ist, die Säkularisierung bedeute »eine Chance, den Anruf des Evangeliums Jesu Christi deutlicher aufzunehmen und sich von ihm zur Teilnahme am Bemühen der Gesellschaft um eine verlässliche Wertorientierung rufen zu lassen« (12.). Den eschatologischen Ruf Jesu

von Nazareth in die Nachfolge in den sozial-integrativen Appell zur verlässlichen Wertorientierung zu verballhornen: das ist ein Skandal, demgegenüber es noch als pure Gedankenlosigkeit gelten mag, die in der Befreiungsgeschichte des Exodus lokalisierte Gebotsreihe in das Angebot einer diffusen »Geborgenheit« umzufunktionieren (31.).

Vollends pluralistisch wird die pluralismuskritische Erklärung in der »auf die heutige Situation zugehenden Auslegung der Zehn Gebote« (14.) selber. Da wird nun wirklich jedem etwas »geboten«. Namentlich zum 5. Gebot findet der Leser eine Zusammenstellung von Aussagen zum »Zerstören und Vorenthalten von Lebensmöglichkeiten«, zum Schwangerschaftsabbruch und zur Wehrdienstverweigerung, deren Kombination und hinreichend abstrakte Formulierung die Verfasser gewiß viel Zeit und Arbeit gekostet hat. Es mischt sich Gutgemeintes (z. B. das auch in den sozialen Kontext hinein ausgelegte 3. Gebot, das auf die Gefahren moderner Massenkommunikationsmittel bezogene 8. Gebot) mit Bestandstücken aus dem durchschnittlichen Gesellschaftsbild kirchlicher Denkschriften (Polemik gegen »Anspruchdenken« [28.], Verständnis des Eigentums als Garant personaler Freiheit [24.]). Im einen wie im anderen Falle freilich gilt, daß der bloß deklamatorische Charakter dieser Auslegung nicht mehr leistet als die Demonstration kirchlicher Zuständigkeit in Sachen »Grundwerte«.

Handfestes kommt in einem gegen Ende plazierten Passus. Dort wird – evangelischerseits unter Berufung auf Barmen V – eine *Widerstandspflicht* (vom »Widerstehen« wird auch im Zusammenhang des § 218 gesprochen) der Christen für den Fall formuliert, daß der Staat seine Aktivitäten an einem Wertsystem orientiert, »das der Würde der menschlichen Person und den Einsichten der menschlichen Vernunft sowie humanen Grunderfahrungen widerspricht« (29.). Man darf wohl, bitte schön, in aller Form eine Auskunft darüber verlangen, was dies für evangelische Christen hier und heute bedeuten soll, denen solche Formulierungen nicht einmal von ferne da zugemutet worden sind, wo sie am Platz gewesen wären, nämlich im historischen Umkreis der hier bemühten Barmer Erklärung.

So ist als Positivum lediglich zu registrieren,

daß da einige katholische und evangelische Christenmenschen eine Weile damit beschäftigt waren, gemeinsam einen biblischen Text auszulegen. Das Ergebnis hätte ja nicht gleich und nicht mit diesem offiziellen Gewicht und schon gar nicht unter dem im Titel »Grundwerte und Gottes Gebot« erschluchten Singular publiziert werden müssen. Denn: »Die biblischen Imperative sind in der ganzen Bibel durchaus nicht einfach und direkt Offenbarung, sondern sie sind ... Zeugnis von der Offenbarung und in diesem ganz bestimmten Sinn, der ihre Verwendung als allgemeine Moralwahrheiten ge-

rade ausschließt, sind sie Gottes Wort an uns. Das heißt aber: sie sind nicht selber das direkte bestimmte einzelne Gebot für uns, das das allein wirkliche Gebot ist.«⁴ Merke: *Diesem* Gebot Gottes für unsere Gesellschaft nachzudenken ist zwar des Schweißes der Edlen wert, aber darüber würde ihnen wohl anderes einfallen als die bestandserhaltende Sorge um die »Grundwerte«.

Dr. H. R. Reuter

6900 Heidelberg

4. *K. Barth*, Ethik I, S. 134f.